

URTEIL DES GERICHTS (Zweite Kammer)  
22. Mai 2003

Rechtssache T-249/01

**Marc Boixader Rivas**  
**gegen**  
**Europäisches Parlament**

„Beamte – Auswahlverfahren – Ausschreibung – Zulassungsvoraussetzungen  
– Licenciatura oder gleichwertiger Befähigungsnachweis – Diplom des  
Ingeniero Técnico – Kenntnis einer zweiten Amtssprache – Nachweis –  
Anfechtungsklage – Entscheidung des Prüfungsausschusses – Einrede der  
Rechtswidrigkeit der Ausschreibung des Auswahlverfahrens“

Vollständiger Wortlaut in spanischer Sprache . . . . . II - 749

**Gegenstand:** Klage auf Aufhebung der Entscheidung des  
Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren PE/90/A  
vom 27. Juni 2001, mit der die Teilnahme des Klägers an  
diesem Auswahlverfahren abgelehnt wurde, und  
Aufhebung der Ausschreibung dieses Auswahlverfahrens.

**Entscheidung:** Die Klage wird abgewiesen. Jede Partei trägt ihre eigenen  
Kosten.

## Leitsätze

*1. Beamte - Auswahlverfahren - Zulassungsvoraussetzungen - Höhere Anforderungen, als sie im Statut für die Einstufung der Dienstposten vorgesehen sind - Zulässigkeit  
(Beamtenstatut, Artikel 5 Absatz 1)*

*2. Beamte - Auswahlverfahren - Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen - Erfordernis von Hochschuldiplomen - Erfordernis eines zur Promotion berechtigenden Diploms - Zulässigkeit für ein Auswahlverfahren der Laufbahngruppe A - Beurteilung nach dem Recht des Staates, in dem das Diplom erworben wurde - Keine Diskriminierung  
(Beamtenstatut, Artikel 27)*

1. Artikel 5 Absatz 1 des Statuts, wonach die Beamten der Laufbahngruppe A eine Hochschulausbildung besitzen müssen, soll allgemein das Mindestniveau der Beamten dieser Laufbahngruppe bestimmen und schließt nicht aus, dass in der Ausschreibung eines Auswahlverfahrens strengere Voraussetzungen festgelegt werden, als den in ihm aufgestellten Mindestvoraussetzungen entspricht.

(Randnr. 20)

Vgl. Gericht, 14. Mai 1998, Goycoolea/Kommission, T-21/97, Slg. ÖD 1998, I-A-215 und II-679, Randnr. 64

2. Die Beurteilung der von den Bewerbern für ein Auswahlverfahren vorgelegten Befähigungsnachweise nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie studiert haben,

impliziert als solche keine unterschiedliche Behandlung der Bewerber, die verschiedenen Mitgliedstaaten angehören.

Wird daher in der Ausschreibung eines Auswahlverfahrens für einen Dienstposten der Laufbahngruppe A für die Zulassung zu diesem Auswahlverfahren verlangt, dass der Bewerber ein zur Promotion berechtigendes Hochschuldiplom besitzt, so stellt der Ausschluss der Bewerber, die ein in einem Mitgliedstaat erteiltes Hochschuldiplom besitzen, für das zwar drei Studienjahre erforderlich sind, das jedoch nicht dieses Recht verleiht, keine Diskriminierung gegenüber den Inhabern von in anderen Mitgliedstaaten erteilten Diplomen dar, die nach dem Recht dieser Staaten zur Promotion berechtigen, auch wenn diese Diplome nach der gleichen Zahl von Studienjahren erworben wurden.

Im Übrigen kann das Erfordernis eines zur Promotion berechtigenden Diploms im Hinblick auf Artikel 27 des Statuts, wonach bei der Einstellung anzustreben ist, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf ihre Befähigung höchsten Ansprüchen genügen, nicht als willkürlich bezeichnet werden.

(Randnrn. 31 bis 36)

Vgl. Gericht, 11. Februar 1992, Panagiotopoulou/Parlament, T-16/90, Slg. 1992, II-89, Randnr. 55; Gericht, 9. Dezember 1999, Alonso Morales/Kommission, T-299/97, Slg. ÖD 1999, I-A-249 und II-1227